



Beratung Entwicklung Verpackung

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Abrufbar und speicherbar unter: <https://www.knueppel.hu/downloads/aeb>

### 1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend AEB genannt) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen und Rechtsverhältnisse und die nachstehend beschriebenen Rechtsverhältnisse zwischen der Knüppel Csomagolástechnika Korlátolt Felelősségű Társaság [Knüppel Verpackungstechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung] (Sitz: East Gate Business Park B2.1. ép, H-2151 Fót; Firmenregisternummer: 13-09-190377) als Auftraggeberin (nachstehend Auftraggeberin genannt) und den juristischen und natürlichen Personen und Wirtschaftsorganisationen ohne Rechtspersönlichkeit, sowie anderen Organisationen und Einzelunternehmern, die ihr Waren verkaufen, für sie Dienstleistungen erbringen oder Angebote dafür vorlegen (nachstehend einzeln oder gemeinsam Zulieferer genannt), ungeachtet dessen, ob der Zulieferer die Waren selbst herstellt oder sie von einem anderen Unternehmen einkauft.
- 1.2. Diese AEB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Zulieferer, also insbesondere für sämtliche An- und Verkaufs- und Lieferverträge über den Verkauf von Waren beziehungsweise über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Auftraggeberin und dem Zulieferer, ohne dass der Zulieferer nach dem Zustandekommen der Geschäftsbeziehung bei jeder neuen Bestellung und bei jedem neuen Vertrag gesondert darauf hingewiesen werden müsste.
- 1.3. Von den in diesen AEB formulierten Bedingungen abweichende Bedingungen oder Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn und insoweit der Zulieferer die betreffende Bedingung oder Bestimmung mit der Auftraggeberin ausdrücklich und gesondert in einem Einzelvertrag schriftlich vereinbart hat, und auch in diesem Fall gilt die abweichende Vereinbarung oder Bestimmung ausschließlich für den Einzelvertrag, der sie enthält. Vom Vorstehenden abgesehen gelten für die zwischen dem Zulieferer und der Auftraggeberin bereits gültig zustande gekommenen Vereinbarungen und für jegliche zukünftigen Vereinbarungen zwischen ihnen die Bedingungen dieser AEB.
- 1.4. Der Zulieferer nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin die Anwendung jeglicher anderer allgemeiner Vertragsbedingungen, die von den AEB abweichen und auf die sich der Zulieferer beruft oder die er anwendet, ausschließt. Sofern sich der Zulieferer auf seine eigenen allgemeinen Vertragsbedingungen beruft, treten diese AEB an deren Stelle, und keine der Bestimmungen der allgemeinen Vertragsbedingungen des Zulieferers können auf das Verhältnis zwischen den Parteien angewandt werden (insbesondere sind die Bestimmungen bezüglich des Transports der auf der Grundlage dieser AEB erfüllten Lieferung von Produkten eingeschlossen).

## **2. Rangfolge**

- 2.1. Für die Lieferungen und Leistungen des Zulieferers sind folgende Regeln anzuwenden, und zwar in folgender Rangfolge:
- in der Bestellung festgelegte Bestimmungen,
  - in der Bestellung aufgeführte oder der Bestellung beigezeichnete Spezifikationen sowie besondere und allgemeine technische Bedingungen,
  - Bestimmungen dieser AEB für die An- und Verkaufsverträge, die Werk- und die Lieferverträge der Auftraggeberin.

## **3. Angebot**

- 3.1. Die Angebotsanfragen der Auftraggeberin gelten zusammen mit diesen AEB als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, außerdem stellen die Bestellungen der Auftraggeberin zusammen mit dem Inhalt der vorliegenden AEB die Annahme des Angebots dar. Frühere Vereinbarungen, die frühere geschäftliche Praxis und die im betreffenden Sektor bekannten und angewandten Gebräuche werden nicht Teil des Vertrags.
- 3.2. Der Zulieferer hat sich an seine in seinem Angebot gemachten Spezifikationen und Beschreibungen der Auftraggeberin zu halten. Im Falle einer Abweichung muss der Zulieferer die Auftraggeberin ausdrücklich darauf hinweisen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen, deren Spezifikation oder Beschreibung vom Angebot abweicht, zu verweigern.
- 3.3. Das Angebot des Zulieferers ist für die Auftraggeberin kostenlos und stellt keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss dar.
- 3.4. Im Angebot des Zulieferers sind alle Subunternehmer und an Subunternehmer vergebenen Leistungen zu benennen.

## **4. Bestellungen**

- 4.1. Alle Bestellungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei Bestellung über das für die regelmäßige Kommunikation verwendete E-Mail-Postfach gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn die Auftraggeberin sie schriftlich bestätigt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Bestellung.
- 4.2. Für die Rechtsgültigkeit einer jeden Bestellung und Beststellungsänderung ist es erforderlich, dass der Zulieferer die Annahme der Bestellung innerhalb der in der Bestellung oder der Beststellungsänderung genannten Frist, in Ermangelung einer solchen innerhalb von 5 (fünf) Werktagen, schriftlich bestätigt. Die Schriftform ist auch bei der Übermittlung der Beststellungsbestätigung über das für die regelmäßige Kommunikation verwendete E-Mail-Postfach gewahrt.

- 4.3. Sofern die Bestätigung einer Bestellung von denen in der Bestellung abweichende Bedingungen enthält, ist sie als neues Angebot zu betrachten, und ein Vertrag zwischen den Parteien kommt nur im Falle der Übereinstimmung der Bedingungen zustande. Zugleich macht es die Auftraggeberin zur Bedingung, dass sie keine Warenlieferungen ohne Bestellung akzeptiert. Zum Zwecke der Korrektur oder der Ergänzung vor der Annahme hat der Zulieferer die Auftraggeberin auf offensichtliche Irrtümer hinzuweisen, Schreib- oder Rechenfehler der Dokumente der Auftraggeberin eingeschlossen.

## **5. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

- 5.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin darf der Zulieferer seine Verpflichtungen aus einem Vertrag, einer Bestellung oder einem Angebot weder ganz noch teilweise auf Dritte (z. B. Subunternehmer) übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten durch Dritte erbringen lassen. Das gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Zulieferers nicht eingerichtet ist. Die Weitergabe von Aufträgen durch Subunternehmer an einen weiteren Dritten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Als Dritte (Subunternehmer) sind auch die verbundenen Unternehmen des Zulieferers anzusehen.
- 5.2. Die Auftraggeberin erteilt ihre Zustimmung, sofern kein dem entgegenstehender sachlicher Grund vorliegt. Gegenüber der Auftraggeberin bestehende vertragliche Verpflichtungen des Zulieferers bleiben von der Zustimmung der Auftraggeberin unberührt. Der Zulieferer haftet für das Verhalten und die Leistungserbringung des Subunternehmers so, als wäre er selbst tätig geworden.
- 5.3. Der Zulieferer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung davon zu überzeugen, dass dieser in der Lage ist, sämtliche in der Vereinbarung mit der Auftraggeberin übernommenen Pflichten des Zulieferers zu erfüllen.
- 5.4. Der Zulieferer hat den Subunternehmern hinsichtlich sämtlicher von ihnen übernommener Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber der Auftraggeberin übernommen hat, und ihre Einhaltung sicherzustellen.
- 5.5. Der Zulieferer verpflichtet sich, dass im Rahmen seiner Lieferungen und der Erbringung seiner Leistungen sowohl er als auch der Subunternehmer im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren verwendet und die einschlägigen Bestimmungen zum Umweltschutz, zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten wird. Der Zulieferer wird seine Subunternehmer darauf hinweisen, dass sie verpflichtet sind, die in dieser Ziffer formulierten Vorschriften einzuhalten. Der Nachweis dafür, dass dieser Hinweis erfolgt ist, ist – in Form eines kurzen Protokolls – zu dokumentieren und der Auftraggeberin in Kopie vorzulegen.
- 5.6. Der Zulieferer hat den Subunternehmer in dem mit ihm geschlossenen Vertrag zu verpflichten, dem Zulieferer Auskunft über die aktuellen behördlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder Meldepflichten (z. B. beim Finanzamt) sowie – falls erforderlich – über die Arbeitserlaubnisse aufzuklären und diese gegebenenfalls auf Aufforderung an die Auftraggeberin auszuhändigen.

- 5.7. Der Zulieferer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, unmittelbar mit der Auftraggeberin Verträge über andere Lieferungen / Dienstleistungen abzuschließen. Der Zulieferer ist nicht berechtigt, Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten abzuschließen, die die Auftraggeberin oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen / Dienstleistungen hindern, die die Auftraggeberin oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt. Solche Vereinbarungen gelten in Bezug auf die Auftraggeberin und den Subunternehmer als ungültig.
- 5.8. Zieht der Zulieferer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin gemäß Ziffer 5.1 Subunternehmer hinzu oder verstößt er gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 5.3, 5.4 oder 5.5, hat die Auftraggeberin das Recht, teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten und/oder statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen. Weiterhin haftet der Zulieferer im Falle einer Verletzung von Ziffer 5.1 auch für alle Schäden, die ohne die Hinzuziehung von Subunternehmern nicht eingetreten wären, außerdem hat die Auftraggeberin das Recht, die Abnahme der Leistungen der hinzugezogenen Subunternehmer zu verweigern.

## **6. 6. Soziale Verantwortung, EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung**

- 6.1. Die Auftraggeberin misst sozialer Verantwortung gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern und gegenüber der Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit eine besondere Bedeutung bei und legt Wert auf die Umsetzung der Initiative „United Nations Global Compact“. Die zehn Prinzipien der UN Global Compact sind den AEB als Anlage U beigefügt. Die Auftraggeberin ist bestrebt, die Prinzipien der UN Global Compact zu beachten und dafür zu sorgen, dass ihre Subunternehmer sie ebenfalls beachten.
- 6.2. Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung das Verbot eingeführt, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Zulieferer verpflichtet sich, die in diesen Rechtsnormen formulierten Verbote zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhänge zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität hat der Zulieferer von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

## **7. Versicherungen**

- 7.1. Der Zulieferer hat für die Dauer des Vertrags – Garantie- und Gewährleistungsfristen und Verjährungsfristen für Mängelansprüche eingeschlossen – zu den in der Branche üblichen Konditionen eine Haftpflicht-, Vermögens- und Unfallversicherung aufrechtzuerhalten und ihr Vorliegen auf Verlangen gegenüber der Auftraggeberin nachzuweisen.

## **8. 8. Liefer- und Leistungsfristen**

- 8.1. Die in den Bestellungen genannten Termine für Lieferungen oder Leistungen sind verbindlich. Der Zulieferer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aufgrund welcher der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung muss auch die voraussichtliche Länge des Verzugs enthalten.
- 8.2 Der Zulieferer kann sich nur dann auf das Ausbleiben von der Auftraggeberin bereitzustellender benötigter Unterlagen berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 8.3 Wenn der Zulieferer in Verzug gerät, ist die Auftraggeberin berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und die verzögerte Lieferung durch einen Dritten durchführen zu lassen sowie wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen – wobei ihre in weiteren Rechtsnormen gewährten Rechte unberührt bleiben. Dazu braucht sie zuvor keine Nachfrist zu setzen, mit der sie gleichzeitig die Verweigerung der Annahme der Lieferung in Aussicht stellt. Der Zulieferer hat die Mehrkosten aufgrund des Verzugs der Warenlieferung und der Leistungserbringung zu erstatten, insbesondere die Differenz zwischen den im Deckungsvertrag vereinbarten Gegenwerten, außerdem die durch den Abschluss des Deckungsvertrags entstandenen Kosten.
- 8.4 Die Annahme einer verzögerten Lieferung oder Leistungserbringung gilt nicht als Verzicht auf den Schadenersatzanspruch. Im Falle der Fristüberschreitung ist die Auftraggeberin auch dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Zulieferer nicht für den Verzug verantwortlich war. Wenn der Zulieferer auf eine ihm zur Last zu legende Art und Weise in Verzug gerät, ist die Auftraggeberin berechtigt, für jeden Tag des Verzugs eine Verzugsstrafe in Höhe von 1 %, höchstens jedoch bis zu 30 % des Gegenwertes der Bestellung, zu berechnen. Zusätzlich zur Verzugsstrafe kann die Auftraggeberin vom Zulieferer auch die Erstattung ihres tatsächlichen Schadens verlangen.
- 8.5 Eine Warenlieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit der Zustimmung der Auftraggeberin möglich. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Annahme vorzeitig gelieferter Waren und vorzeitig erbrachter Leistungen zu verweigern.

## **9. Änderung von Bestellungen**

- 9.1 Änderungen / Erweiterungen des Liefer- / Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich und zweckmäßig erweisen, hat der Zulieferer der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Nach der Erteilung der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin hat der Zulieferer die Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen.
- 9.2 Änderungswünsche der Auftraggeberin überprüft der Zulieferer innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen auf ihre Konsequenzen hin und teilt der Auftraggeberin seinen Standpunkt schriftlich mit. Die Auswirkungen, insbesondere der Anstieg oder die Verringerung der Kosten oder Auswirkungen auf den Terminplan, Risiken hinsichtlich der Termine und der technischen Ausführung, sind der Auftraggeberin unter Zugrundelegung der Kalkulation des Zulieferers schriftlich aufzuzeigen und mit der Auftraggeberin einvernehmlich zu regeln.

## **10. Gefahrübergang**

- 10.1. Die Gefahr bezüglich der Waren und Dienstleistungen geht auf die Auftraggeberin über, wenn die Lieferungen an dem in der Bestellung genannten Ort tatsächlich an die Auftraggeberin ausgehändigt wurden oder die Auftraggeberin die Leistungen angenommen hat. Sofern die Auftraggeberin mit der Annahme der Waren oder Dienstleistungen in Verzug gerät, geht die Gefahr dennoch erst mit der tatsächlichen Übergabe auf sie über.

## **11. Erfüllung, Mängel und Gewährleistung**

- 11.1. Bei der Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen hat der Zulieferer die Bestimmungen in der Anlage Q einzuhalten.
- 11.2. Der Zulieferer gewährleistet dafür, dass er in Bezug auf die Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand der Bestellung sind, während der gesamten Dauer der Erfüllung der Bestellung über die entsprechende Erfahrung sowie die personellen, rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen verfügt. Der Zulieferer gewährleistet in Bezug auf die zu liefernden Waren und die zu erbringenden Dienstleistungen dafür, dass sie von jeglichen Rechten und Ansprüchen Dritter frei sind, dass ihrer Lieferung beziehungsweise Erbringung und danach ihrer Verwendung beziehungsweise Inanspruchnahme oder ihrem Weiterverkauf durch die Auftraggeberin in rechtlicher und/oder physischer Hinsicht nichts im Wege steht – einschließlich insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der Schutzrechte in Bezug auf das geistige Eigentum Dritter.
- 11.3. Der Zulieferer hat Waren von einwandfreier Qualität zu liefern, die den Bestellungen sowie den Verträgen zwischen den Parteien und den Anlagen derselben (insbesondere den Zeichnungen und Plänen), außerdem den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Waren oder Produkte, die Gegenstand des Vertrags sind, weiterhin den Normen vollständig genügen, und zwar in der im Vertrag vereinbarten Menge und zu dem dort vereinbarten Termin. Der Zulieferer hat die Qualität des Produkts mit einem Qualitätszertifikat nachzuweisen.
- 11.4. Für die Bestellungen und die zu liefernden Produkte und die zu erbringenden Leistungen sind die jeweils aktuellen Rechtsquellen und die ungarischen Rechtsnormen sowie die einschlägigen Normen und anerkannten technischen Vorschriften maßgeblich.
- 11.5. Als Vis major, die bei der Auftraggeberin eintritt, gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, jeder Fall, in dem die Auftraggeberin nach dem Vertragsabschluss hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder der Vornahme der erforderlichen Vorbereitungen vollständig und/oder zeitweise verhindert ist. Dazu gehören insbesondere Feuer, Wasser, Überschwemmung, Streik, Import- und Exportbeschränkungen, Regierungsmaßnahmen, Unterbrechung der Energieversorgung, Lieferhindernisse oder jeglicher andere Grund, der nicht der Auftraggeberin anzulasten ist. Im Falle von Vis major bei ihr ist die Auftraggeberin von der Verpflichtung der Annahme der bestellten Waren oder Dienstleistungen befreit. In diesem Fall hat der Zulieferer keinen Anspruch auf Schadenersatz und ist verpflichtet, bis zur Beseitigung des Hindernisses auf eigene Kosten für die Lagerung der Waren zu sorgen. In solchen Fällen braucht die Auftraggeberin den Gegenwert der Waren und Dienstleistungen bis zu ihrer Annahme beziehungsweise Erbringung nicht zu begleichen und kann im Zusammenhang damit nicht zur Zahlung von Zinsen verpflichtet werden. Für einen solchen Fall schließen die Parteien auch die Bestimmungen bezüglich des Verzugs (insbesondere des Verzugs des Berechtigten) ausdrücklich aus.

Außerdem ist die Auftraggeberin berechtigt, von der betroffenen Bestellung (von der Annahme der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung) zurückzutreten, sofern die Annahme der Lieferung beziehungsweise der Leistung wegen des aufgrund der Vis major eingetretenen Interessenverlusts oder der dadurch eingetretenen wirtschaftlichen Umstände nicht mehr erwartet werden kann.

- 11.6. Im Falle einer Lieferung beziehungsweise Erfüllung vor dem Termin, bei mangelhafter Erfüllung und bei einer Lieferung mit quantitativer und/oder qualitativer Abweichung behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, die Waren auf Kosten und Risiko des Zulieferers zurückzuschicken und den Zulieferer gleichzeitig über den Gebrauch des Rücksenderechts zu benachrichtigen. Sofern eine vorzeitige Lieferung nicht zurückgeschickt wird, lagert die Auftraggeberin sie bis zum Liefertermin auf Kosten und Risiko des Zulieferers. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag zu leisten und Lagerkosten zu berechnen.
- 11.7. Teilerfüllungen akzeptiert die Auftraggeberin ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung. Akzeptiert sie ohne diesbezügliche vorherige Zustimmung eine Teilerfüllung, bedeutet das nicht, dass sie auf die Rechte, die ihr im Zusammenhang mit der Teilerfüllung zustehen, verzichtet.
- 11.8. Das Eigentumsrecht an den im Sinne der Bestellungen gelieferten Produkten geht mit der Annahme durch die Auftraggeberin am Erfüllungsort auf die Auftraggeberin über. Die Parteien schließen einen Eigentumsrechtsvorbehalt des Zulieferers aus.
- 11.9. Der Zulieferer darf der Auftraggeberin nur Waren liefern, für die er die jeweils geltenden Steuern, Zölle und sonstigen öffentlichen Lasten beglichen und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen in Ungarn erfüllt hat. Der Zulieferer hat das auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.
- 11.10. Der Zulieferer verpflichtet sich für den Fall, dass er während des Herstellungsprozesses einen Mangel am Gegenstand der Lieferung bemerkt, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und dabei die Art des Mangels ausführlich zu beschreiben.
- 11.11. Die Auftraggeberin ist berechtigt, im Falle einer mangelhaften Erfüllung als nachträgliche Erfüllung – nach ihrer Wahl – auf der Grundlage der ihr zustehenden Mängelhaftung die Behebung des Mangels oder den Umtausch zu verlangen und die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Auftraggeberin kann nach ihrer Wahl eine Reparatur oder den Umtausch verlangen, es sei denn, die Erfüllung der gewählten Mängelhaftung ist unmöglich, oder diese würde für den Zulieferer – im Vergleich zur Erfüllung einer anderen Mängelhaftung – unverhältnismäßige Mehrkosten bedeuten.
- 11.12. Sofern der Zulieferer seiner Mängelhaftungspflicht nicht unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist – nachkommt, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Mangel auf Kosten des Zulieferers selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Auftraggeberin kann vom Zulieferer die Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen beziehungsweise die Zahlung eines entsprechenden Vorschusses verlangen. Konnte der Zulieferer seiner Mängelhaftungspflicht nicht nachkommen, oder kann das von der Auftraggeberin angesichts der Umstände – z. B. wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit, der Gefahr besonders großer Schäden, der Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der Auftraggeberin gegenüber ihren Kunden oder der Gefährdung der Betriebssicherheit – nicht erwartet werden, so ist die Setzung einer Frist nicht erforderlich dazu, dass die Auftraggeberin von ihrem Recht auf Mängelhaftung Gebrauch machen kann.

- 11.13. Abweichend von § 6:157 Abs. 1 des Gesetzes Nr. V des Jahres 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (nachstehend Ptk. genannt), stehen die Mängelhaftungsrechte der Auftraggeberin auch dann vollständig zu, wenn sie den Mangel bei Vertragsabschluss hätte erkennen müssen.
- 11.14. Eine Zahlung seitens der Auftraggeberin bedeutet keine Annahme der Lieferung oder der Dienstleistung des Zulieferers und keinen Verzicht auf die Mängelhaftungsrechte.
- 11.15. Sofern die Bestandteile des Gegenstands der Lieferung im Rahmen der Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen verändert oder durch andere Bestandteile ersetzt werden, sind die entsprechenden Teile oder Ersatzteile auf Kosten des Zulieferers zu verändern oder auszutauschen. Um eine Prüfung und Mängel zu vermeiden, trägt die vom Zulieferer aufgewendeten Kosten, vor allem etwaige Aus- und Einbaukosten, Sortierungskosten, Liefer- und Verwaltungskosten, auch dann der Zulieferer, wenn kein Mangel vorliegt.
- 11.16. Im Falle eines Rücktritts ist die Auftraggeberin berechtigt, die Waren und Dienstleistungen des Zulieferers bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes unentgeltlich weiter zu benutzen.
- 11.17. Die Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gewährleistungspflicht gehen zulasten des Verpflichteten, insbesondere trägt im Falle eines Rücktritts der Zulieferer die Kosten für den Rückbau / die Entfernung und die Kosten für den Rücktransport und übernimmt auch den Abtransport der Abfälle.

## **12. Reklamation**

- 12.1. Die Prüfung eingehender Waren durch die Auftraggeberin erfolgt nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen der Identität und der Menge. Die Auftraggeberin behält sich die Durchführung einer weitergehenden Wareneingangskontrolle vor. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht der Auftraggeberin. Im Übrigen wird die Auftraggeberin Mängel der Lieferung oder Leistung rügen, sobald sie unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden.
- 12.2. Zur Untersuchung und zum Rügen qualitativer Mängel ist die Auftraggeberin – sowohl bei verborgenen als auch bei offensichtlichen Mängeln – innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit berechtigt. Sofern ein Mangel innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab dem Gefahrübergang (der Erfüllung) erkennbar wird, ist anzunehmen, dass er bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (der Erfüllung) bestanden hat, es sei denn, das ist mit der Art der Ware oder des Mangels nicht vereinbar.
- 12.3. Die Auftraggeberin zeigt dem Zulieferer den Mangel innerhalb von 10 (zehn) Werktagen ab seiner Entdeckung an. Der Zulieferer akzeptiert, dass die Anzeige von Mängeln, die als Grundlage für etwaige Garantie- und Gewährleistungsansprüche dienen, gemäß diesen AEB der Anforderung der Unverzüglichkeit entspricht.

## 13. Verjährung

- 13.1. Der Zulieferer übernimmt für die von ihm gelieferten Waren und die von ihm erbrachten Dienstleistungen eine Garantie von 12 Monaten und eine Gewährleistung von 36 Monaten, es sei denn, die Bestellung, ein Vertrag oder eine Rechtsnorm schreibt eine längere Garantie- oder Gewährleistungsfrist vor. In diesem Fall ist die längere Frist maßgeblich. Eine Ausnahme davon bildet Ziffer 13.2 der AEB.
- 13.2. Die Garantie- und Gewährleistungsfristen für Produkte und Teile, die in von der Auftraggeberin hergestellte Produkte eingebaut werden, sind mit den von der Auftraggeberin übernommenen Garantie- und Gewährleistungsfristen identisch. Die Auftraggeberin informiert den Zulieferer schriftlich über die Garantie- und Gewährleistungsfristen von Wiederverkaufstransaktionen. Die Garantie- und Gewährleistungsfristen, die sich aus Wiederverkäufen ergeben, beginnen mit der Annahme durch den Endkunden der Auftraggeberin.
- 13.3. Ansprüche auf der Grundlage der Gewährleistung für Mängel im Recht verjähren nicht, solange der Dritte das Recht – vor allem wegen fehlender Verjährung – noch gegenüber der Auftraggeberin geltend machen kann.
- 13.4. Der Teil der Reparaturzeit, während dessen die Auftraggeberin die Ware nicht bestimmungsgemäß verwenden kann, wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Für den vom Austausch oder von der Reparatur betroffenen Teil der Ware beginnt die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung von Neuem. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass infolge der Reparatur ein neuer Mangel auftritt.

## 14. Preise und Rechnungsstellung

- 14.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind – alle Preisnachlässe und Aufpreise eingeschlossen – feste Preise, die die Verpackung und die erforderliche und angebrachte Versicherung enthalten und zu denen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer zu addieren ist. Hinsichtlich der Verpackung hat der Zulieferer die Verpackungsvorschriften der Auftraggeberin einzuhalten, andernfalls hat er die Ware auf eine Art und Weise zu verpacken, die zum qualitativen und quantitativen Schutz der Ware geeignet und nach Möglichkeit umweltfreundlich ist.
- 14.2. Die auszufertigende Rechnung ist nach erfolgter Lieferung / Leistung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift oder an die Verwaltung der Auftraggeberin zu übermitteln; die Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.
- 14.3. Rechnungen über Teillieferungen / -leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.
- 14.4. Auf jeder Rechnung ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat auszuweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 14.5. Der Zulieferer haftet für sämtliche Folgen der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffern 14.1 bis 14.4.

- 14.6. Der Kaufpreis beziehungsweise Gegenwert der Waren / Dienstleistungen wird innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Annahme der Waren durch die Auftraggeberin (oder einen von ihr bestimmten Dritten) beziehungsweise nach der Erbringung der Dienstleistung fällig.
- 14.7. Der Zulieferer darf nicht von seinem Recht auf Verrechnung oder Zurückhaltung Gebrauch machen.

## 15. Abtretungsverbot

- 15.1. Zahlungen dürfen nur an den Zulieferer erfolgen. Für die Abtretung oder die Übertragung von Forderungen an/auf Dritte oder die Begründung eines Pfandrechts ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin erforderlich.

## 16. Kündigung

- 16.1. Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Nennung des maßgeblichen Kündigungsgrundes (vorausgesetzt, das ist erforderlich). Sofern eine der Vertragsparteien den Vertrag kündigt, hat der Zulieferer die ihm von der Auftraggeberin überlassenen und für die Fortsetzung der Leistungen benötigten Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel unverzüglich auszuhändigen. Der Zulieferer hat kein Recht, die Unterlagen und Arbeitsmittel zurückzuhalten.
- 16.2. Für die Kündigung gelten folgende Regeln:
- 16.2.1 In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung ist die Auftraggeberin bei kontinuierlicher Bestellung berechtigt, den Vertrag ohne die Nennung von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Monaten durch einen an die in der Bestellungsbestätigung des Zulieferers genannte Adresse übermittelten eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder per E-Mail zu kündigen.
- 16.2.2 Wird der Vertrag aus einem dem Zulieferer anzulastenden Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt, bezahlt die Auftraggeberin dem Zulieferer die bis zum Eingang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die die Auftraggeberin verkaufen kann. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise für Teilerfüllungen. Die Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben davon unberührt. Als Kündigungsgründe, die dem Zulieferer angelastet werden können, gelten besonders folgende:
- Der Zulieferer erfüllt seine vertraglichen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung und der Setzung einer Nachfrist nicht.
  - Der Zulieferer verweigert die Erfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Verpflichtungen.
  - Der Zulieferer verstößt im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferungen und Leistungen in erheblichem Maße gegen mit einer Strafe / einem Bußgeld bedrohte Vorschriften oder Normen des öffentlichen Rechts.
  - Die vom Zulieferer gelieferten Waren oder Dienstleistungen weisen erhebliche Qualitätsmängel auf, oder der Zulieferer gerät mit der Lieferung in einen Verzug von mehr als 8 (acht) Tagen, oder
  - der Zulieferer verstößt aus einem anderen Grund schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Bestellung oder des Vertrags.

- 16.2.3 Sofern die Auftraggeberin aus einem Grund mit sofortiger Wirkung kündigt, der nicht dem Zulieferer anzulasten ist, hat der Zulieferer das Recht, die vereinbarungsgemäße Vergütung zu verlangen, abzüglich der infolge der Vertragsauflösung eingesparten Aufwendungen beziehungsweise derjenigen Beträge, die er durch den anderweitigen Einsatz seiner Arbeitskräfte erlangt oder deren Erlangung er unredlich versäumt.
- 16.3. Bis zur Übergabe der Lieferung kann die Auftraggeberin jederzeit von der Erfüllung der Bestellung zurücktreten, sofern ihr Interesse an der Erfüllung der Leistungen oder der Lieferung der Waren durch den Zulieferer aufgrund von Umständen, die nach der Abgabe der Bestellung eingetreten sind, erloschen ist. Im Falle des Rücktritts der Auftraggeberin im Sinne dieser Ziffer sind hinsichtlich der Vergütung des Zulieferers die in den Ziffern 16.2.1 bis 16.2.3 formulierten Bestimmungen anzuwenden. Die Auftraggeberin erwirbt das Eigentumsrecht an den bezahlten Teilerfüllungen.

## 17. Nutzungs- und Schutzrechte

- 17.1. Die Auftraggeberin darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte innerhalb ihres Konzerns uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt sie auch zu Änderungen am Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die der Zulieferer beim Zustandekommen und bei der Durchführung des Vertrags angefertigt oder entwickelt. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf die Auftraggeberin diese Unterlagen Dritten überlassen. Der Zulieferer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen, und stellt die Auftraggeberin insoweit von Ansprüchen frei.
- 17.2. Der Zulieferer gewährleistet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Zulieferer hat die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung dieser Rechte freizustellen und die Auftraggeberin auch sonst schadlos zu halten. Die Auftraggeberin oder ihr Beauftragter darf auch dann Instandsetzungen vornehmen, wenn gewerbliche Schutzrechte des Zulieferers bestehen.

## 18. Geheimhaltung

- 18.1. Der Zulieferer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm die Auftraggeberin im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder nach ihrer Art als vertraulich anzusehen sind. Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen der Ziffer 20.
- 18.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder die dem Zulieferer durch einen Dritten ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht zur Kenntnis gelangt sind. Diese im vorangehenden Satz genannte Ausnahme gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten. Der Zulieferer verpflichtet sich, soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, nur solchen Personen (z. B. Mitarbeitern, Lieferanten, Subunternehmern) Zugang zu vertraulichen Informationen der Auftraggeberin zu gewähren,

die mit der Leistungserbringung im Rahmen des jeweiligen Vertrags betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Zulieferer gegenüber der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

- 18.3. Alle von der Auftraggeberin ausgehändigten Informationen bleiben Eigentum der Auftraggeberin. Dasselbe gilt für Kopien, auch wenn sie vom Zulieferer angefertigt werden. Ein Zurückhaltungsrecht des Zulieferers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht. Die von der Auftraggeberin ausgehändigten Informationen sind nach der Durchführung des Vertrages auf Verlangen der Auftraggeberin oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungen – nach der Wahl der Auftraggeberin – entweder vollständig und unaufgefordert an die Auftraggeberin zurückzugeben oder zu vernichten – es sei denn, es gelten anderslautende gesetzliche Aufbewahrungsfristen.

## **19. Datenschutz und Datensicherheit, Verarbeitung der Daten der Bestellung**

- 19.1. Der Zulieferer darf bei der Durchführung des Vertrags nur Personen einsetzen, die er gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen auf das Datengeheimnis verpflichtet hat. Er trägt dafür Sorge, dass alle von ihm mit der Bearbeitung im Rahmen des Vertrags verarbeiteter personenbezogener Daten betrauten Personen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) und des Gesetzes Nr. CXII des Jahres 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit, einhalten. Sofern der Abschluss eines Vertrags zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO zwischen dem Zulieferer und der Auftraggeberin erforderlich wird, sorgt der Zulieferer dafür, dass er einen Vertrag zur Datenverarbeitung mit der Auftraggeberin abschließt, der den Anforderungen der DSGVO entspricht.
- 19.2. Der Zulieferer hat die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen, vor allem Maßnahmen zur Datensicherheit, vorzunehmen und stellt der Auftraggeberin die gemäß der DSGVO erforderlichen Auskünfte, Nachweise und Unterlagen zur Verfügung. Elektronisch erstellte Leistungen (z. B. Software) hat der Zulieferer kontinuierlich so zu sichern, dass er im Falle eines Fehlers in der Lage ist, die Leistungen innerhalb kurzer Zeit vollkommen wiederherzustellen. Das gilt auch für Teilabschnitte von Leistungen im Rahmen eines Projekts. Die Sicherungskopien sind nach dem neuesten Stand der bewährten Technik aufzubewahren und gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
- 19.3. Der Zulieferer erbringt gegenüber der Auftraggeberin auf deren Wunsch einen Nachweis über die von ihm getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vom Zulieferer getroffenen Maßnahmen zur Datensicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der der DSGVO, in den Geschäftsräumen des Zulieferers zu überprüfen.
- 19.4. Der Zulieferer hält die Auftraggeberin in Bezug auf jeglichen Anspruch, Schaden und jegliche Bußgelder schadlos, die ein Dritter (insbesondere Behörden oder die Betroffenen der gegenständlichen Datenverarbeitung) ihr gegenüber geltend machen möchten, vorausgesetzt, der Anspruch, der Schaden oder das Bußgeld ist die Folge davon, dass der Zulieferer eine Verpflichtung, die ihm gemäß der DSGVO obliegt, nicht oder nicht angemessen erfüllt hat.

## **20. Eigentumsvorbehalt**

- 20.1. Stoffe und Materialien (z. B. fertige und halbfertige Produkte) sowie Werkzeuge, Vorstufen, Muster, Maschinen, Anlagen und sonstige Gegenstände, die die Auftraggeberin dem Zulieferer übergeben oder überlassen hat, sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Zulieferers gesondert aufzubewahren, dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden und müssen in angemessenem Umfang zum Neuwert gegen Zerstörung, Diebstahl und Verlust versichert werden. Die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche sind an die Auftraggeberin abzutreten. Diese Abtretung nimmt die Auftraggeberin hiermit an.
- 20.2. Der Zulieferer ist verpflichtet, nach einer diesbezüglichen Aufforderung die ihm überlassenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an die Auftraggeberin herauszugeben. Diesbezüglich hat der Zulieferer kein Recht auf Zurückhaltung.
- 20.3. Der Zulieferer nimmt die Verarbeitung oder Veränderung der von der Auftraggeberin überlassenen Gegenstände für die Auftraggeberin vor. Dasselbe gilt für die Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte und Waren durch die Auftraggeberin, sodass die Auftraggeberin als Herstellerin gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an dem neuen oder veränderten Produkt erwirbt, unabhängig vom Bau- und Fertigstellungszustand desselben und unabhängig davon, ob es sich im Namen der Auftraggeberin im Besitz des Zulieferers befindet.
- 20.4. Das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren geht ungeachtet der Begleichung des Kaufpreises auf die Auftraggeberin über. Sofern die Parteien in einem Einzelvertrag vereinbaren, dass der Zulieferer sein Eigentumsrecht bis zur Begleichung des Kaufpreises aufrechterhält, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Zulieferers spätestens mit der Begleichung des Kaufpreises der gelieferten Waren. Die Auftraggeberin ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bereits vor der Begleichung des Kaufpreises zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind auf jeden Fall alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **21. Veröffentlichung und Werbung**

- 21.1. Eine Auswertung der mit der Auftraggeberin bestehenden Geschäftsbeziehungen oder ihre Bekanntgabe in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

## **22. Verbringung ins Ausland**

- 22.1. Dem Zulieferer ist bekannt, dass die Verbringung bestimmter Unterlagen und Gegenstände ins Ausland mitunter einer Genehmigung bedarf. Der Zulieferer ist dafür verantwortlich, in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände beziehungsweise Unterlagen oder Gegenstände der Auftraggeberin ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung zu prüfen und – soweit erforderlich – sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und alle einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

## **23. Gerichtsstand**

- 23.1. Gilt der Zulieferer als Unternehmer im Sinne von § 8:1 Abs. 1 Nr. 4 des Ptk., liegt die Zuständigkeit für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultieren, bei den nach dem Sitz der Auftraggeberin zuständigen ungarischen Gerichten. Unabhängig davon ist die Auftraggeberin berechtigt, den Zulieferer auch vor einem nach dem Sitz des Zulieferers zuständigen Gericht zu verklagen.

## **24. Vertragssprache/Anwendbares Recht**

- 24.1. Die Vertragssprache ist Ungarisch. Für das Rechtsverhältnis gilt ungarisches Recht, unabhängig davon, ob sich der Sitz des Zulieferers in Ungarn oder im Ausland befindet.

## **25. Schriftform**

- 25.1. E-Mails genügen vorbehaltlich der in Ziffer 4 geregelten Ausnahmen nicht der Schriftform im Sinne dieser AEB beziehungsweise der auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelverträge. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

## **26. Salvatorische Klausel**

- 26.1. Sollten diese AEB teilweise ungültig oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der einzelnen Verträge davon unberührt. Für den Fall der Nichtigkeit oder Ungültigkeit verpflichten sich die Parteien, sich anstelle der ungültigen Bestimmung auf eine Bestimmung zu einigen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der nichtigen oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Budapest, April 2023

## **Anlage Q**

Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

1. Der Zulieferer hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln, Werknormen und Vorschriften der Auftraggeberin zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Zulieferer die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Der Zulieferer hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der jeweils geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die Erstellung von Risikobewertungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
2. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend den jeweils geltenden Anforderungen zur Produktsicherheit und zur Sicherheit von Arbeitsgeräten mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, hat der Zulieferer die Einhaltung der oben genannten Vorschriften nachzuweisen.

3. Der Zulieferer ist verpflichtet, die Produkte nach den maßgeblichen allgemeinen Vorschriften zu testen und der Auftraggeberin die Testergebnisse auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.
4. Bei Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne des Gesetzes über die chemische Sicherheit sind der Auftraggeberin rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in ungarischer Sprache, auszuhändigen. Dasselbe gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Transport von Gefahrgut sind einzuhalten.
5. Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und mutagenen (erbgutverändernden) Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist die Auftraggeberin vor der Lieferung / dem Einsatz darüber zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
6. Unterhält der Zulieferer ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001–9003, ist die Auftraggeberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem Zulieferer zu überprüfen.
7. Der Zulieferer hat der Auftraggeberin seine Bedenken bezüglich der vorgesehenen Art der Ausführung oder der Leistung anderer Zulieferer unverzüglich mitzuteilen, soweit das den Auftragsumfang des Zulieferers betrifft.
8. Der Zulieferer wird sich nach der Arbeitszeit richten, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt.
9. Der Zulieferer und seine Subunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch der Auftraggeberin sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.
10. Die Auftraggeberin behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Zulieferer und die von ihm eingesetzten Subunternehmer während der Arbeiten vor.
11. Der Zulieferer verpflichtet sich, niemanden, mit dem er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Diskriminierung oder Belästigung auszusetzen. Der Zulieferer verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.
12. Der Zulieferer ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
13. Die Auftraggeberin ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Zulieferers zu verlangen. Das gilt insbesondere dann, wenn berechnete Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen beziehungsweise Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Zulieferer verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den Zulieferer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der Zulieferer.

14. Der Zulieferer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich der Kosten für die Geltendmachung von Rechten) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen resultieren, die der Zulieferer oder einer seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer zu vertreten hat.
15. Der Zulieferer erfasst alle Betriebs- und Dienstwegunfälle seiner eigenen Arbeitnehmer und der für ihn tätigen Arbeitnehmer anderer Unternehmen. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit.
16. Wenn ein vom Zulieferer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum beziehungsweise vom Leistungsort (Dienstwegunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Zulieferer dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den Zulieferer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten.
17. Sofern bei den Lieferungen / Leistungen des Zulieferers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Zulieferer die Abfälle – vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen zum Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Zulieferer über.

## **Anlage U**

Prinzipien der UN Global Compact

### **Menschenrechte**

Prinzip Nr. 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.

Prinzip Nr. 2: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

### **Arbeitsnormen**

Prinzip Nr. 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.

Prinzip Nr. 4: Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.

Prinzip Nr. 5: Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.

Prinzip Nr. 6: Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

### **Umweltschutz**

Prinzip Nr. 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.

Prinzip Nr. 8: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.

Prinzip Nr. 9: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

## **Korruptionsbekämpfung**

Prinzip Nr. 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.